

Zeitschrift: Archiv für das schweizerische Unterrichtswesen
Band: 18/1932 (1932)

Artikel: Kanton Aargau
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-33686>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 27.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Die Aufnahme erfolgt nach zurückgelegtem 19. Altersjahr. Aufnahmetermin: 20. April und 20. September. Schulgeld und Pension. Die Kindergärtnerinnenausbildung schließt mit einer staatlichen Prüfung ab.

Der Frauenschule Klosters sind Kindergarten und Kinderheim angegliedert.

3. Haushalts- und Frauenabteilung
des Töchterinstituts Ilanz.

Siehe Mittelschulen.

4. Volkshochschulheim für Mädchen „Casoja“,
Valbella ob Chur. (Privat.)

Casoja ist eine auf der Grundlage der dänischen Volkshochschulbewegung errichtete Bildungsanstalt. Nach Bedarf Volkshochschulkurse von 3—5 Monaten auf hauswirtschaftlicher Grundlage und Turnkurse für Mädchen.

VIII. Erziehungsanstalten.

a) Für sittlich gefährdete Kinder:

1. Waisen- und Erziehungsanstalt Löwenberg bei Schleuis und St. Josefsheim Chur. Privat.
2. Kindererziehungsheim „Gott hilft“ in Zizers (Hausasyl), Foral und in Felsberg bei Chur. Privat.
3. Landwirtschaftliche Erziehungsanstalt Plankis bei Chur. Privat.
4. Istituto Pio Ricovero in Roveredo. Privat.

b) Für körperlich oder geistig anormale Kinder:

Anstalt für schwachsinnige bildungsfähige Kinder in Mans bei Chur.

19. Kanton Aargau.¹⁾

I. Kindergärten und Kleinkinderschulen.

Freiwillige Einrichtungen der Gemeinden. Der Staat subventioniert die Besoldungsaufwendungen der Schulgemeinden mit 25 bis 70 %. Die Unterrichtsfächer der Volksschule sind vom Unterrichte ausgeschlossen. Eintrittsalter: 3.—6. Jahr.

II. Obligatorische Primarschule (Gemeindeschule).

Minimaleintrittsalter: 7. Altersjahr, zurückgelegt mit 1. Mai oder bis 1. November.

¹⁾ Neues Schulgesetz in Vorbereitung.

Schulpflicht: 7.—15. Altersjahr (I.—VIII. Schuljahr).

Die Gemeindeschulen sind entweder Gesamtschulen (wenn alle Klassen unter einem Lehrer vereinigt sind), oder Sukzessivschulen (wenn der Unterricht von mehreren Lehrern erteilt wird).

Schulzeit: Jährliche Schulwochen: 42. Schulbeginn: 1. Mai. Sommer: I. Schuljahr 15 Stunden; II. und III. Schuljahr 18 Stunden; IV. Schuljahr 21 Stunden; V.—VIII. Schuljahr 22 Stunden. Winter: I. Schuljahr 18 Stunden; II. und III. Schuljahr 21 Stunden; IV. Schuljahr 24 Stunden; V.—VIII. Schuljahr 26 Stunden.

Handarbeitsunterricht für Mädchen und Knaben.

a) **Weibliche Arbeitsschulen.** Die Arbeitsschulen bilden einen Bestandteil der Gemeindeschulen. Der Unterricht ist obligatorisch vom Beginn des dritten bis zum Schluß des achten Schuljahres. Stundenzahl im Sommer mindestens drei, im Winter mindestens sechs wöchentlich.

b) **Hauswirtschaftlicher Unterricht mit praktischer Übung im Kochen** in einigen Schulen.

c) **Knabenhandarbeit.** Die Durchführung dieses Unterrichts als Fakultativfach ist Sache der Schulgemeinden. Der Staat leistet an die betreffenden Besoldungen der Lehrer und an die Kosten der Einrichtung einen Beitrag von 25—70 %. Der Unterricht ist in allen größern Gemeinden eingeführt. Das neue Schulgesetz sieht das Obligatorium vor.

III. Fortbildungs(Sekundar-)schulen.

Dieser Schultypus, der gemäß den bisherigen gesetzlichen Bestimmungen eine erweiterte und gehobene Parallelanstalt der Gemeindeschule mit Französisch darstellt (ähnlich der erweiterten Primarschule des Kantons Bern) wird durch das neue im Wurfe liegende Gesetz zu einer Schule, deren Bildungsziel sich dem der Bezirksschule annähert. Die seit 1865 bestehende dreiklassige Fortbildungsschule schließt an die 5. Primarklasse an und umfaßt das 6.—8. Schuljahr. Aufnahmeprüfung. Handarbeitsunterricht für Mädchen und Knaben wie Primarschule.

Fortbildungsschulen bestehen zum Teil in ausgesprochen ländlichen Verhältnissen, wo der Besuch einer Bezirksschule erschwert oder für die meisten Kinder kein Bedürfnis ist, zum Teil an größern Schulorten für Schüler, die den Anforderungen der Bezirksschule nicht zu genügen vermögen. Der Unterricht liegt in der Regel in einer Hand.

IV. Bezirksschulen.

Die vierklassige Bezirksschule dient einem Doppelzweck, einerseits der bessern Ausbildung der Schüler für das bürgerliche Le-

ben und anderseits der Vorbereitung für den Eintritt in die höhern kantonalen Lehranstalten. Die Bezirksschulen sind unter Mitwirkung des Staates entweder ausschließlich von Gemeinden, oder von Gemeinden und Privaten errichtet. Ausschließlich staatlich ist die Bezirksschule Muri. Anschluß an die 5. Primarklasse wie Fortbildungsschule (Eintritt 12. Altersjahr). Aufnahmeprüfung. Der 4. Jahreskurs im 9. Schuljahr ist fakultativ für diejenigen, die ihr Schulpensum mit der Bezirksschule abschließen, muß aber von den Schülern besucht werden, die nachher in die höhern Mittelschulen übertreten wollen. Der Mädchenhandarbeitsunterricht kann bis in die 4. Klasse Bezirksschule ausgedehnt werden. Das Unterrichtsjahr beginnt mit Monat Mai und hat 42 Wochen. Schulgeld.

V. Obligatorische Bürgerschule.

Obligatorische Bürgerschule. Jede Gemeinde ist verpflichtet, eine Bürgerschule zu errichten. Dieselbe ist obligatorisch für alle bildungsfähigen Jünglinge schweizerischer Nationalität, welche bis zum 31. Dezember das 16. Altersjahr zurückgelegt und das 19. noch nicht vollendet haben. Die Schulpflicht dauert drei Jahre. Die Schüler werden in der Regel in zwei Klassen unterrichtet, jeder Schüler soll aber wenigstens im letzten Jahre in die obere Klasse kommen. Der Unterricht dauert von Anfang November bis Ende März bei vier wöchentlichen Stunden.

Der Besuch der beruflichen Fortbildungsschule oder einer höhern Mittel- oder Berufsschule befreit von der Bürgerschule.

(Berufliche und hauswirtschaftliche Fortbildungsschulen siehe VIII. Berufsbildung.)

VI. Höhere Mittelschulen.

1. Kantonsschule in Aarau.

Staatliche Anstalt. Sie schließt an die vierklassige Bezirksschule an und hat drei Abteilungen. Konvikt im Kantonsschülerhaus. Jährliche Schulwochen: 42. Unterrichtsbeginn mit Mai. Aufnahmeprüfung verlangt nach vier Klassen der Bezirksschule. Eintritt 16. Altersjahr. Abteilungen: a) Gymnasium vier Jahreskurse (Maturitätstypus A und B); b) Technische Abteilung (Oberrealschule) 3½ Jahreskurse (Maturitätstypus C); c) Handelsabteilung drei Jahreskurse (Diplom). Gymnasium und Handelsabteilung können von Knaben und Mädchen besucht werden. Schulgeld.

Die früher gemischte Handelsabteilung ist nunmehr in eine Knaben- und Mädchenabteilung getrennt und an dieser eine Lehrplanänderung im Sinne der Einführung hauswirtschaftlichen Unterrichtes vorgenommen worden. (4 Wochenstunden in der 1. und 2. und 5 Wochenstunden in der 3. Klasse.)

2. Töchterinstitut in Aarau.

Siehe Lehrerinnenseminar.

VII. Lehrerbildung.

1. Lehrerseminar Wettingen. (Für Knaben.)

Staatliche Anstalt. Eintritt: 16. Altersjahr, respektive Anschluß an die 4. Bezirksschulklasse. Aufnahmeprüfung verlangt. Vier Jahreskurse von 42 Wochen. Schulgeld für Nichtaargauer. Mit dem Seminar ist eine Übungsschule mit Bürgerschule und eine Arbeitsschule für Mädchen verbunden. Es besteht ein Konvikt mit Zimmersystem. Einzelnen Zöglingen kann gestattet werden, außerhalb des Seminars zu wohnen. Das Kostgeld für die Internen wird von der Anstaltskommission festgesetzt.

2. Lehrerinnenseminar und Töchterinstitut
Aarau.

Staatliche Anstalt mit vier Jahreskursen. Aufnahme nach zurückgelegtem 16. Altersjahr, respektive im Anschluß an die vierte Bezirksschulklasse. Aufnahmeprüfung. Die Schülerinnen des Töchterinstitutes besuchen nur einzelne Fächer, jedoch zusammen mit den Seminaristinnen, da keine besondere Abteilung errichtet ist. — Schulgeld.

3. Arbeitslehrerinnen

erhalten ihre Ausbildung in besonderen Kursen. Dauer: 1 Jahr.

4. Hauswirtschaftlicher Bildungskurs für
Primarlehrerinnen und Arbeitslehrerinnen
in Aarau.

Durchgeführt von der Kulturgesellschaft des Bezirkes Aarau. Dauer: 1 Jahr.

5. Lehrkräfte an Fortbildungsschulen
(Sekundarlehrer).

Vom Bewerber um ein Patent wird ein Aufenthalt im französischen Sprachgebiet von mindestens einem Jahr verlangt. Inhaber eines Primarlehrpatentes mit der Durchschnittsnote 5 und mit keiner Note unter 4 haben nur das Ergänzungsexamen in Französisch zu bestehen. Für die Übrigen Prüfung gemäß derjenigen der Primarlehrer mit erhöhten Anforderungen im Französischen.

6. Bezirksschullehrer.

Für die Zulassung zur kantonalen Prüfung ist ein sechssemestriges akademisches Studium erforderlich. Prüfung in einer selbstgewählten Fächergruppe von mindestens 3 Fächern. Wahlfähigkeit ohne Prüfung wird erteilt, wenn die Bewerber für die in Frage kommenden Fächer ein Diplom der Eidgenössischen Tech-

nischen Hochschule besitzen oder vorzügliche Ausweise über ihre wissenschaftliche und ihre praktische Befähigung beibringen.

VIII. Gewerblich-industrielle, kaufmännische, landwirtschaftliche und hauswirtschaftlich-weibliche Berufsbildung.

A. Gewerblich-industrielle Berufsbildung.

1. Handwerkerschulen.

Obligatorium des Besuches für Lehrlinge und Lehtöchter für die Dauer der Lehrzeit gemäß Lehrlingsgesetz vom 31. Januar 1921. Der Lehrplan einer Handwerkerschule muß 40 Jahresschulwochen mit mindestens 6 Stunden umfassen und wird in wenigstens 3 Jahreskursen in stufenweisem Aufbau durchgeführt.¹⁾

**2. Werkschule der A.-G. Brown-Boveri und Co.
in Baden.**

Geleitet durch Ingenieure der Firma. Allgemeine und Berufsausbildung während der Dauer der Lehrzeit nach der aargauischen Verordnung über die gewerblichen Schulen, obligatorisch für alle Lehrlinge der Firma.

**3. Kantonales Gewerbemuseum in Aarau
und die damit verbundene Gewerbeschule.**

Die Gewerbeschule des Gewerbemuseums besteht aus: 1. Der allgemeinen Handwerkerschule (Lehrlingsschule). Eintritt 15. Altersjahr. 2. Der Fachschule für das gesamte Baugewerbe für ausgelernte Maurer und Zimmerleute; Ausbildung von Werkmeistern, Polieren und Meistern für die Maurerei und Zimmerei (Werkmeisterprüfung, Diplom). Eintritt 17. Altersjahr und absolvierte Lehrzeit. 3. Der Fachschule für dekoratives Malen und Zeichnen und für die graphischen Künste (Lithographen) für Lehrlinge und Arbeiter. Eintritt 16. Altersjahr. 4. Der Fachschule für Buchdruckerei (Lehrlingsschule). 5. Der Fachschule für Coiffeure (Postiche-Kurse), Lehrlingsschule. 6. Der Fachschule für Konditorei (Dekorkurse), Lehrlingsschule. 7. Der Frauenarbeitsschule mit Lehrateliers, Abteilung Damenschneiderei 3 Lehrjahre. Ausbildungs- und Spezialkurse für Erwachsene.

Dem Gewerbemuseum liegt insbesondere ob: a) Die Leitung der kantonalen gewerblichen Lehrlingsprüfungen; b) die Hebung und Förderung des gewerblichen Bildungswesens.

Die Schulzeit beträgt für die Handwerkerschule 20 Wochen im Sommer, 22 im Winter; die Fachschulen führen Semesterkurse; das Schuljahr der Frauenarbeitsschule beträgt 42 Wochen.

¹⁾ Verordnung betreffend die Organisation, den Besuch und die Beaufsichtigung der gewerblichen Schulen und Kurse vom 30. Mai 1925.

B. Kaufmännische Berufsbildung.

I. Kaufmännische Berufsschulen (Fortbildungsschulen).

Obligatorisch für Lehrlinge und Lehtöchter für die Dauer der Lehrzeit gemäß Lehrlingsgesetz vom 31. Januar 1921. Der Unterricht umfaßt drei Jahreskurse zu je 40 Schulwochen von wenigstens 6 Stunden.¹⁾

Ausgebildete Schulen sind:

- a) Die Handelsschule des kaufmännischen Vereins Aarau, geleitet durch akademisch gebildete Lehrer für Sprach- und Handelswissenschaften. Für Lehrlinge und Lehtöchter. Sechs Halbjahreskurse zur Vorbereitung auf die kaufmännische Lehrlingsprüfung oder zur Weiterbildung. Höhere Kurse für Angestellte. Vorbereitung auf die Buchhalter- und Geschäftsstenographenprüfung. Morgen- und Abendkurse, Tageskurse.
- b) Die Handelsschule des kaufmännischen Vereins Baden. Gleiche Organisation.

II. Handelsschulen.

Handelsabteilung der Kantonsschule in Aarau.
Siehe VI. Höhere Mittelschulen.

C. Landwirtschaftliche Berufsbildung.

1. Kantonale landwirtschaftliche Winterschule und kantonale landwirtschaftliche Haushaltungsschule in Brugg.

- a) Landwirtschaftliche Winterschule in Brugg. Die Winterschule wurde gegründet 1887; damit ist im Jahr 1908 eine Milchwirtschaftliche Station verbunden worden. Zwei Winterkurse von anfangs November bis März. Eintrittsalter: Zurückgelegtes 17. Altersjahr, ausnahmsweise auch 16. Altersjahr. Unterricht und Lehrmittel sind unentgeltlich. Es besteht ein Konvikt. — Der Schule angegliedert ist der zirka 40 ha große Gutsbetrieb Schloß Wildegg. Aufnahme von Absolventen der Winterschule als Praktikanten. Praktische Versuchstätigkeit.
- b) Die kantonale Haushaltungsschule wurde 1919 errichtet. Theoretischer und praktischer Unterricht im Haushaltungsdienst. Garten- und Gemüsebau. Zwei Sommerkurse von je 10 Wochen (April bis Juni, Juli bis September). Auf-

¹⁾ Verordnung betreffend die Organisation, den Besuch und die Beaufsichtigung der kaufmännischen Schulen und Kurse vom 18. September 1925.

nahme nach dem zurückgelegten 17. Altersjahr, eventuell 16. Altersjahr. Kursgeld. Internat und Externat.

2. Schweizerische Obst- und Gartenbauschule
für Töchter in Niederlenz.

Gegründet 1906 durch den gemeinnützigen Frauenverein. Aufnahmebedingungen: Zurückgelegtes 16. Altersjahr, abgeschlossene Sekundarschulbildung. Beginn des 2½jährigen Fachkurses im Frühjahr. Letztes Halbjahr Praktikum und nur Handelsgärtnerei. Staatliches Diplom. Kursgeld.

Daneben einjährige und halbjährige Kurse.

D. Hauswirtschaftliche und weibliche Berufsbildung.

I. Hauswirtschaftliche Fortbildungsschulen.

Bis jetzt noch freiwillige, von den Gemeinden und Privaten eingerichtete Koch- und Haushaltungsschulen und Töchterfortbildungsschulen und von den Kulturgesellschaften der Bezirke veranstaltete Koch- und Haushaltungskurse. Durch das neue im Wurfe liegende Schulgesetz soll das Obligatorium durchgeführt werden in Analogie der obligatorischen Fortbildungsschulen für Jünglinge (Bürgerschule).

II. Haushaltungsschulen
und weibliche Fachschulen.

1. Kantonale landwirtschaftliche Haushaltungsschule in Brugg.

Siehe landwirtschaftliche Berufsbildung.

2. Haushaltungsschule in Lenzburg.

Gegründet 1920 vom schweizerischen gemeinnützigen Frauenverein. Für Interne und Externe. Kurse von Halbjahresdauer. Kursgeld. Eintritt: Zurückgelegtes 16. Altersjahr.

3. Haushaltungs- und Dienstbotenschule
Bremgarten.

Gegründet 1908. Eintritt nach zurückgelegtem 16. Altersjahr. Jährlich je zwei Kurse von 5 Monaten. Kursbeginn: Frühjahr (März) und Herbst (September). Kursgeld.

4. Hauswirtschaftlicher Bildungskurs
für Lehrerinnen,

durchgeführt von der Kulturgesellschaft des Bezirks Aarau, siehe VII. Lehrerbildung.

5. Schweizerische Gartenbauschule
in Niederlenz.

Siehe C. Landwirtschaftliche Berufsbildung.

6. Frauenarbeitsschule Aarau.

Abteilung der Gewerbeschule, siehe dort.

Weitere Ausbildungsgelegenheiten für Frauenberufe:
a) Für Wochen- und Säuglingspflege: Kinderheim des Samaritervereins Aarau¹⁾, b) für Krankenpflege: Kantonale Krankenanstalt Aarau: 3 Jahre; c) Hebammenkurse an der kantonalen Krankenanstalt zirka 5 Monate.

IX. Erziehungsanstalten (staatlich und privat).

(K. = Knaben, M. = Mädchen, G. = Gemischt.)

a) Rettungsanstalten, beziehungsweise Erziehungsanstalten: Staatliche Erziehungsanstalt Olsberg (K.); Erziehungsanstalt Kasteln bei Oberflachs (G.); Meyersche Erziehungsanstalt Effingen (K.); Erziehungsanstalt Kinderheim Hermetschwil (G.); Erziehungsanstalt Friedberg bei Seengen (M.); Erziehungsanstalt „Maria Krönung“ in Baden (M.); Erziehungsanstalt St. Johann in Klingnau (G.); Schule der Zwangserziehungsanstalt Aarburg (K.); Strafanstalt Lenzburg (K.); Mädchenanstalt Obstgarten Rombach bei Aarau (M.).

b) Anstalten für schwachsinnige Kinder: Anstalt auf Schloß Biberstein (G.); Anstalt St. Joseph für schwachsinnige und taubstumme Kinder in Bremgarten (G.).

c) Taubstummenanstalten: Taubstummenanstalt Landenhof bei Aarau (G.); Anstalt St. Joseph für schwachsinnige und taubstumme Kinder in Bremgarten (G.).

20. Kanton Thurgau.

I. Kindergärten und Kleinkinderschulen.

Staatlich nicht organisiert. Eintritt: 3. bis 4. Altersjahr. Jahreskurse von 42—46 Wochen. Kleines Schulgeld.

II. Obligatorische Primarschule.

Minimaleintrittsalter: 6. Altersjahr, zurückgelegt vor dem 1. April.

Schulpflicht: Knaben und Mädchen: 6. bis 15. Altersjahr. Alltagsschule: 6. bis 12. Altersjahr (I. bis VI. Schuljahr) für Knaben und Mädchen. Ergänzungsschule im Sommer und Alltagschule im Winter: Knaben 12. bis 15. Altersjahr (VII. bis IX. Schuljahr); Mädchen 12. bis 14. Altersjahr (VII. und VIII. Schul-

¹⁾ Anerkannt vom Schweizerischen Säuglingspflegerinnenbund.